

Apotheker und „underkeuffer“

Versuch einer Begriffsbestimmung des Wortes „underkeuffer“

V o n I r m g a r d D ü b b e r

Am 1. September 1478 werden *der apttecker von Margkburg* und 1483 ein *Lorentz appoteker uf dem margket* erwähnt¹. Wer war Lorentz? War er Apotheker im heutigen Sinne? Die Beantwortung dieser Frage ist trotz der angegebenen Berufsbezeichnung nicht ohne weiteres möglich. Seit den Untersuchungen von R. Schmitz² über den *apoteca-apotecarius*-Begriff ist unter der Bezeichnung *apotecker* nicht in jedem Falle ein Apotheker, der einer pharmazeutischen Tätigkeit nachgeht, zu sehen, wie es in der älteren Literatur üblich ist³.

Ein weiterer Hinweis auf Lorentz findet sich in den Städtischen Hauptrechnungen des Jahres 1478, wo der Stadtschreiber Johann Schönbach eintrug: *Als Laurencius apoteker und Henne Koch zu underkeuffern uffgenommen sin . . . 5 s ausgegeben*. Läßt dieser Vermerk darauf schließen, daß Lorentz *apoteker* ein Krämer war? Um diese Frage beantworten zu können, muß zunächst geklärt werden, was in Marburg zu jener Zeit unter einem *underkeuffer* zu verstehen ist. 1854 wird der Begriff folgendermaßen definiert: 1. Kaufvermittler, Makler, Zwischenhändler, 2. Stellenvermittler, 3. intermedius, internuntius, Bote, Unterhändler und 4. besonders Gemeindebeamte, durch welche die Behörden die Preisbildung beeinflussten und Gebühren einzogen, auch wohl Kassensführer, gelegentlich Nebenamt des Schulmeisters⁴. Allerdings wird der Zusatz gemacht: *Heute noch verständlich, obgleich schon zu Adelungs Zeiten um 1780 nicht allgemein bekannt*. Welcher dieser vier verschiedenen Wortinhalte trifft nun auf einen *underkeuffer* im 15. und 16. Jahrhundert in Hessen und besonders in Marburg zu? Das Wort findet sich weder in Trübners⁵ noch in Sanders⁶ Wörterbuch, während Weigand⁷, Mackensen⁸, Paul⁹ übereinstimmend Makler und Zwischenhändler angeben; bei Kluge heißt es: *Ein vom 14. bis 16. Jahrhundert gangbares Handelswort, zunächst Kaufvermittler, dann Gebühr dafür, Zwischengebühr des Maklers*¹⁰. Adelung¹¹ kannte zwei Bedeutungen: *Der Unterkäufer oder Unterkäufer . . .*

¹ StAM: Nachlaß Landau 465.

² R. Schmitz: Über deutsche Apotheken des 13. Jahrhunderts → Sudhoffs Archiv 45 (1961).

³ H. Schelenz: Geschichte der Pharmazie (1904).

⁴ J. und W. Grimm: Deutsches Wörterbuch (1854).

⁵ Trübners deutsches Wörterbuch. Hg. von W. Mitzka (1956).

⁶ D. Sander: Wörterbuch der deutschen Sprache (1815).

⁷ F. L. K. Weigand: Deutsches Wörterbuch (1910) II, 1123.

⁸ L. v. Mackensen: Deutsches Wörterbuch (1962) 943.

⁹ H. Paul: Deutsches Wörterbuch. Neu bearb. von W. Betz (1966) 713.

¹⁰ F. Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Bearb. von W. Mitzka (1963) 80–88.

¹¹ J. Ch. Adelung: Wörterbuch der hochdeutschen Mundart (1780) 1296.

1. ein von der Obrigkeit bestellter Unterhändler in Kauf- und Verkaufssachen der Handelsleute, welcher an den meisten Orten ein Makler . . . genannt wird, 2. an anderen Orten werden Hoeken und andere geringe Kramer und Handelsleute, z. B. Kornhändler, Unterkäufer, Unterhändler, genannt, wo unter etwas geringeres der Würde nach bezeichnet. Auf Adelung geht C a m p e¹² zurück, der den Text fast wörtlich übernahm.

Alle diese Angaben legen die Vermutung nahe, daß der *appoteker* Lorentz ein Krämer gewesen ist. Auch das Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache von S c h i r m e r¹³ versteht unter Unterkauf *Zwischenkauf* und *Maklergebühr* und gibt — ähnlich wie bei G r i m m — Belegstellen aus den Jahren 1424, 1479, 1501 und 1558 an. Bemerkenswert ist, daß sich diese Belege zum Teil ebenso gut auf den oben unter Nr. 4 angegebenen Wortinhalt beziehen lassen, z. B. *das dehein würt nit hinder im koufet oder verkoufen hiesz one gesworen underkeufer*.

Mit Hilfe dieser Angaben ist es also nicht möglich, den für Marburg gültigen Wortinhalt eindeutig festzulegen. In den Städtischen Hauptrechnungen Marburgs findet sich am 3. März 1455 der Vermerk: *Uff montag nach Reminiscere, als daz merteil des radis in des burgermeisters huse gewest umbe die festelspise in biewesen der underkeuffer geridt . . . gehabt 3 maß biers, tud 4 1/2 s*¹⁴. 1530 trug der Stadtschreiber Johann Meingoß in das große Stadtbuch ein: *Uf freitag nach vincula Petri anno domini XV^cXXX^o* [August, 5] *haben burgermeister und rait beschlossen und Hanse Wopener wogenmeister bevolhen, das er erstlich von den vom wolnwigen i vom kluder 4 heller nehmen sol und eigentlich ufzeichnen wan und wieviel er wol gewigen hait. Zum anderen was er sunst in der wogen wigt, sal er vom zentner 1 alb. nemen und in die kisten in der wogen im beisein der underkeuffer werfen . . .*¹⁵. Aus den beiden Angaben ersehen wir, daß die Unterkäufer ein öffentliches Amt innehatten, da einmal der Rat bestimmte Fragen in ihrer Gegenwart behandelte, sich also der Erfahrung und des Rates der Unterkäufer bediente, zum anderen, daß die Kontrolle über die Einnahmen der städtischen Waage ihnen anvertraut war. Zudem wurde das Amt bezahlt, was aus den Eintragungen in die Städtischen Hauptrechnungen hervorgeht. 1464 heißt es unter den Ausgaben, die mit *Mydepenge*, also „Mietpfennig“¹⁶ gekennzeichnet sind: *Uff sonnabint nach Nativitatis Christi (Dezember, 29) hait man Heinkelman und Brunen Lellen zu underkeuffern uffgenommen . . . 6 s*¹⁷; 1466/67: *Als man Happel von Asphe zu eym underkeuffer uffgenommen hait . . . 2 1/2 s*¹⁸; 1478: *Als Laurencius apo-*

12 J. H. C a m p e : Wörterbuch der deutschen Sprache (1811).

13 A. S c h i r m e r : Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache auf geschichtlichen Grundlagen (1911) 199.

14 F. K ü c h : Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg I (1918) II (1932) — (Küch I bzw. Küch II) 65.

15 K ü c h I 306. Nr. 224.

16 G r i m m 2176 . . . *auch* . . . Lohn für einen Dienst

17 K ü c h II 182.

18 aaO. 207.

teker und Henne Koch zu underkeuffern uffgenommen sin . . . 5 s ¹⁹ und 1499/1500: Gabriel Gise ufgenome zu einem underkeufer . . . 3 s ²⁰.

Einige Jahre später hat sich die Entlohnung der Unterkäufer gewandelt. Dies geht aus einer Eintragung des Stadtschreibers Johann Geiser in das Ratsprotokoll hervor: 1527, März, 14. Der erbar rat hat Hansen Sprengern zum underkeufer der stat angenommen und sal jores der stat sein geschoß und feurschilling wie ein ander bürger geben ²¹. Die Bemerkung, daß Hans wie jeder andere seine Abgaben zu leisten habe, ist wohl so zu verstehen, daß seine Arbeitsleistung direkt entgolten wurde und nicht, wie es wahrscheinlich in den vergangenen Jahren der Fall war, von dem an die Stadt zu leistenden Zins direkt einbehalten wurde. Möglich ist auch, daß er auf Grund seines Amtes von diesen Abgaben befreit war.

Der direkte Entgelt des Arbeitsaufwandes wird durch die Ratsbeschlüsse von 1539 belegt: *Des rats bescheid der hutmecher woln halben ist: wan ein frembter woln alhie verkeufen und uf der stat gross wogen wigen wurde, der sol den underkeuffern underkauf geben. Darzu wan ein burger derselbigen woln frembden verkeufen und die underkeufer bei dem kauf bruchen, so sol der frembder inen auch underkauf geben* ²².

Ein klareres Bild von der ausgedehnten Tätigkeit der Unterkäufer vermittelt eine Urkunde vom 5. Februar 1540:

Donnerstag nach purificationis Marie. Der schultheiß hat von oberkeit wegen bevolen, ufsehens zu tun nämlich:

1. Die underkeufer zu bereden, das sie in iren sachen ufrichtig und recht handeln in wein- und anderen keufen und anschreiben.
2. Zum andern mit den frembden betlern, so sich heimlich hier inschleufen, insehens haben.
3. Die gebrechen der melen, frembden und heimischen beckern, so brot zu margt bringen, das gut penwert backen.
4. Den husbeckern drauf zu sehen, das sie iedem gleich und recht tun wollen.
5. Das die zeune ubenaus nit gespitzt sein sollen, das sich das wild dorane beschedigen moge.
6. Das die wein nit wie gesetzt usgeschangt werde ²³.

Bereits am 18. September 1539 hatte der Rat beschlossen, *das die underkeufer sollen die furleute ir gelt vor ire wahr selbst empfangen lassen. Wan zum ersten die whar in der wogen gerufen ist, alsdan welcher kompt, wigen und anschreiben. Es sollen auch die vorkeufer zu keufen nit zugelassen werden, es sei dan, das die burger ersten gekauft und die wahr stehen pleibt* ²⁴.

19 aaO. 293.

20 aaO. 318.

21 aaO. 535.

22 K ü c h I 326. Nr. 247.

23 aaO. 328.

24 aaO. 328.

Zu einer weiteren Charakterisierung des Amtes der Unterkäufer können auch die Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1540 und 1543 herangezogen werden: *Donnerstag nach Marie empfangnis* [Dezember, 9]. *Die underkeufere sollen allen wirten ansagen, das wer reinschen wein schenken wolle, der sol keinen landwein einlegen bei der höchsten bus und Donnerstag nach Cathreine* [November, 29] war beschlossen worden: *Die underkeufer sollen kein kese innen zu verschliessen ussetzen, besonders erstlich rufen lassen. Wo alsdan etwas stehen plieben wurde, so sollen sie den andern verhoken ein boten schicken und sie mitkeufen lassen* ²⁵.

Aus all dem geht hervor, daß im 15. und 16. Jahrhundert in Marburg ein Unterkäufer weder Makler, noch Stellenvermittler, noch Bote war, sondern Gemeindebeamter, der ein öffentliches Aufsichtsamt innehatte. Diesem oblag sowohl die Ein- und Durchführung gesetzlicher Bestimmungen als auch die Lebensmittelkontrolle. Hinsichtlich letzterer wäre die Meinung von F. v. S t e n g e l ²⁶ zu korrigieren, daß es eine Lebensmittelkontrolle in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert nur in Nürnberg und anderen freien Städten gegeben habe. Um die Gewähr zu haben, daß ein derartiger Vertrauensposten nicht mißbraucht wurde, ließ man 1564 in Nürnberg die Unterkäufer vereidigen: *Es haben gesetzt unser herren, das nieman underköufel sol sein an keiner kaufmanschaft, er habe denne darumbe geschworen, das er underkofel sei, ane geverde ainem als dem andern* ²⁷.

Es steht somit fest, daß vom ausgehenden 15. Jahrhundert an Marburger Unterkäufer nicht als Krämer anzusprechen sind, sondern eine Personengruppe darstellten, die in halböffentlicher Funktion Ämter wahrnahmen. Um in diese Stellung berufen zu werden, bedurfte es eines gehobenen Ansehens bei den Mitbürgern. Aus diesem Grunde wählte man augenscheinlich Vertreter besonders vertrauenswürdiger Berufe, wie Schulmeister (s. o. bei G r i m m) oder im Falle *Laurencius uff dem margket* den Apotheker.

Zum Schluß bleibt demnach der Nachweis zu erbringen, daß es sich bei Lorentz um einen Apotheker im modernen Sinn und nicht um einen *apotecarius*-Krämer gehandelt hat. Im Repertorium über die Bestellungen der Hof-Apotheker und Apotheker im Staatsarchiv Marburg wird ein Bestallungsrevers des Apothekers Lorenz F o y t vom Jahre 1475 erwähnt, dessen Ausfertigung oder Abschrift jedoch nicht auffindbar sind, während ein Original-Bestallungsbrief aus dem Jahre 1492 noch vorhanden ist ²⁸. Dieser stellt die Bestätigung einer von Landgraf Heinrich von Hessen ausgestellten Bestallung dar ²⁹. Aus

²⁵ aaO. 331.

²⁶ F. v. S t e n g e l: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1890).

²⁷ G r i m m 1634.

²⁸ S t A M: Nachl. Landau 465.

²⁹ Landgraf Heinrich III., der mit Anna, der Tochter des Grafen Philipp von Katzenelnbogen, vermählt war, und in dem oberhessischen Raum lebhaft die kulturellen Einflüsse aus den, durch die Lage bedingten, höher entwickelten rheinischen Gebieten aufgenommen hatte, wertete seine Erkenntnisse auch in den nördlichen Teilen seiner Landgrafschaft aus. 1475 berief er Lorenz F a y t aus L ü b e c k

ihr geht hervor, daß er als Stadt-Apotheker fest umrissene Pflichten und Rechte hatte. So wurde es ihm zur Auflage gemacht, in Marburg zu wohnen, dort *syne apotecken in uffrichtigem wesen zu halten* und *myt siner kunst der apotecken zu dienen*. Eine im Jahr 1494 ausgestellte Rechnung für Landgraf Wilhelm III. beweist eindeutig seine pharmazeutische Tätigkeit ³⁰:

Item Laurencius apotecker hat myn gnedig[hen] hern 1 clystir sede gemacht ossenwendig uff den lieb und sint zu dren malen gemacht, kosten zu iglichen male XII alb summa XXXVI albus. Item eyn wasser, der myn gnedig here oberrechen solde, (= erbrechen) we wolle sin gnade das nit genuzt hait, VIII alb. Item eyn wasser uß allerley samen gemacht, k[o]st VI alb. Item VIII Pfund rosenwasser, k[o]st iglich III alb., summa XXIII alb. Item XII Pfund antimon^awasser, kostet iglich 1½ alb., XVIII alb. Item borryff^b, fyvlen^c, muder-crut^d, ossenzwetighen^e, wermit^f, lactuken^g, zusammen II maß, IX alb. Item VI alb. fur dryackel wart myn gnedighen hern, Item manus Xsti^h ³¹ mit perlin, k[o]st XLVIII alb. Item IX alb. fur rosenwasser, quam in de kochin, als min gnedigher her den hop hatte. Summa VIII Pfund III alb.

[Anmerkungen des Kopisten: a) Spießglanz, b) Borrassch, *Borrachinea*, c) Veilchen, *Viola*, d) *Pyrethram parthenium*, e) Ochsenzunge, *Anthusa officinalis*, f) Wermuth, *Artemisia Absynthium*, g) Lattich, *Lactura*, h) *Manus Christi*.]

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß Lorentz, der vermutlich der erste Marburger Stadtapotheker war, ein in der deutschen Apothekengeschichte bisher meines Wissens nicht beschriebenes Nebenamt, nämlich das des Unterkäufers, wahrnahm. Bemerkenswert ist ferner, daß auch in den folgenden Zeiten diese Personalunion in Marburg öfters angetroffen wird.

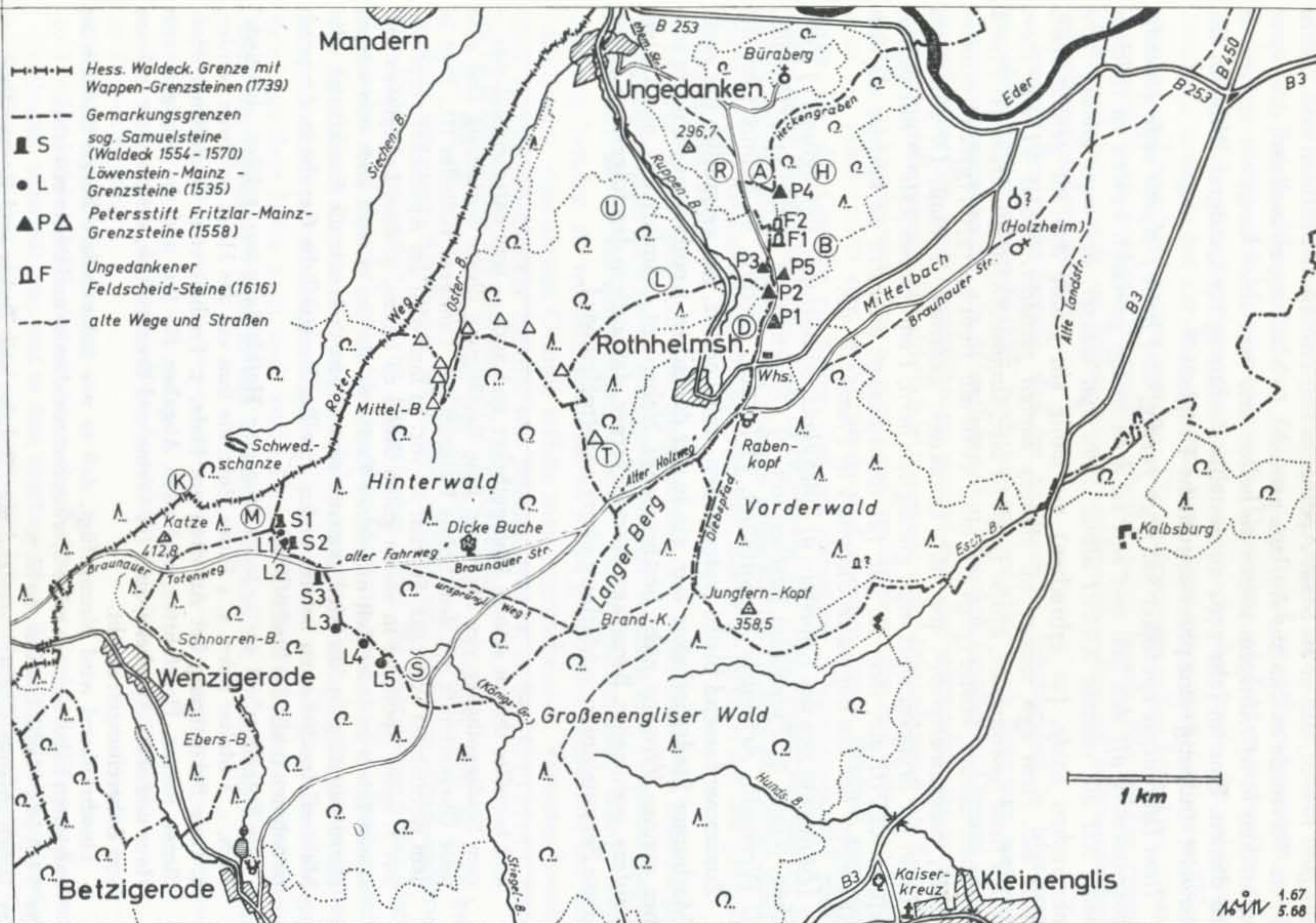
und bestellte ihn zu seinem Hofapotheker und auch — was entscheidend war — zum Stadtapotheker von Marburg. Eine Bestätigung dieser Bestallung und eine neue Übereinkunft mit dem Sohne Heinrich III., Landgraf Wilhelm III., liegt in dem Reversbrief von 1492, Februar 28 vor. In ihm wird der Apotheker verpflichtet: 1. seine Apotheke in einem guten Stand zu halten, 2. dem Landgrafen und seinen Erben zu jeder Zeit mit seiner Kunst zu dienen, er wird auch von seinem Herrn verteidigt, 3. die Medikamente zum selben Preis wie die Frankfurter oder Mainzer Apotheker zu liefern, und 4. nur das landgräfliche Gericht in Anspruch zu nehmen (nicht das bischöfliche).

Als Entgelt erhält er: 1. jedes Jahr eine Hofkleidung aus 5 Ellen „lundisch“ Tuch, 2. 2 Malter Korn, 3. 4 Fuder Holz, die ihm vor das Haus gefahren werden, 4. freie Beköstigung bei Arbeiten am Hofe, 5. Freiheit vom Wachdienst, Hofdienst, Reisen, Heerfahrten, und allen Abgaben für ihn und die Seinigen, sein Haus und seine Apotheke, auch für Weine und Branntweine, sofern er sie in Form von Zubereitungen abgibt.

Einschränkend wird hinzugefügt, daß er wie jeder andere Bürger Steuern zu entrichten habe, wenn er reine Spirituosen ausschenke und Besitz erwerbe.

³⁰ S t A M : Nachl. Landau 460 Bl. 3.

³¹ Unter „*Manus Christi*“ verstand man *Rotulae* aus Zucker und Rosenwasser; zu den *Rotulae Manus Christi perlatae* kommen auf 1 Zucker ½ Unze gepulverte Perlen. → J. B e r e n d e s : Das Apothekenwesen (1907) 138.



A Am langen Stein B Buschberg D Dingskopf, Dingelsrain, Dingelsborn H Hopfenberg K Kessel L Leerkönig M Malstein R Ruppen-Berg S Schwarzer Graben, Stiegelbach T Totenwald U Ungedankener Holz